Dienstanweisung Gemeindevollzugsdienst (GVD) Stadt Stühlingen

Dienstanweisung über die Rechtsstellung, Pflichten, Aufgaben und Befugnisse des Gemeindevollzugsdienstes der Stadt Stühlingen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Organisation des Vollzugsdienstes
§ 3 Rechtsstellung der Vollzugsbediensteten
§ 4 Befugnisse der Vollzugsbediensteten
§ 5 Pflichten der Vollzugsbediensteten
§ 6 Aufgaben der Vollzugsbediensteten
§ 7 Verhalten der Vollzugsbediensteten
§ 8 Zusammenarbeit mit dem staatlichen Polizeivollzugsdienst
§ 9 Arbeitszeiten des Vollzugsdienstes
§ 10 Dienstkleidung des Vollzugsdienstes
§ 11 Ausrüstung des Vollzugsdienstes
§ 12 Dienstfahrzeuge des Vollzugsdienstes
§ 13 Schadens- und Verlustmeldung
§ 14 Schulung und Fortbildung
§ 15 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die Vollzugsbediensteten des Gemeindevollzugsdienstes des Ordnungsamtes der Stadt Stühlingen.

§ 2 Organisation des Vollzugsdienstes

Der Gemeindevollzugsdienst der Stadt Stühlingen gehört organisatorisch zum Ordnungsamt. Das Ordnungsamt ist dem Hauptamt zugeordnet. Dienstvorgesetzter des Gemeindevollzugsdienstes ist der Bürgermeister und im Rahmen der von ihm übertragenen Zuständigkeiten die Leitung des Hauptamtes. Die Dienstaufsicht über den Gemeindevollzugsdienst wird von der Leitung des Hauptamtes ausgeübt. Die Vollzugsbediensteten sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3 Rechtsstellung der Vollzugsbediensteten

(1) Die Vollzugsbediensteten sind gemeindliche Vollzugsbedienstete im Sinne des § 125 Abs. 1 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg.

Sie haben bei der Erledigung ihrer Dienstverrichtungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes (§ 125 Abs. 2 PolG BW).

(2) Die Vollzugsbediensteten sind im Rahmen der ihnen übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre als Gemeindliche Vollzugsbedienstete tätig sind (§§ 152 Gerichtsverfassungsgesetz, 126 Polizeigesetz Baden-Württemberg und 2 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft).

§ 4 Befugnisse der Vollzugsbediensteten

Den Vollzugsbediensteten sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus den entsprechenden Spezialgesetzen folgende Befugnisse übertragen:

(1) Allgemeine Befugnisse

Die Vollzugsbediensteten haben die Aufgabe, Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereichs nach pflichtgemäßem Ermessen zu beanstanden.

Ordnungswidriges Verhalten wird durch folgende Maßnahmen geahndet:

- Ermahnung / Belehrung / Weisung
- Verwarnung ohne Verwarnungsgeld
- Verwarnung mit Verwarnungsgeld (§ 57 Abs. 2 OWiG)
- Anzeige bei der Bußgeldbehörde.

Verwarnungen / Ordnungswidrigkeiten

- Die Belehrung oder Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erfolgt in der Regel an Ort und Stelle. Ist der Betroffene, sofern es sich um OWi im Zusammenhang mit dem ruhenden Verkehr handelt, nicht selbst anzutreffen, ist ein Hinweis an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen.
- Verwarnungen mit Verwarnungsgeld werden mit geeigneten Datenerfassungsgeräten mit entsprechender Software erstellt. Die dadurch erfassten Daten werden automatisch elektronisch an die Bußgeldstelle übertragen und von dort weiterverarbeitet.

Mängelberichte

- Neben der Ahndung einer Verkehrsordnungswidrigkeit in Form einer Verwarnung oder Anzeige, sind Mängelberichte in den Fällen zu fertigen, in denen technische Mängel am Fahrzeug Grund der Beanstandung sind.
- Mängelberichte sind in Form und Verfahren nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Erstattung von Mängelberichten und die Vorführung von Fahrzeugen nach § 17 StVZO zu fertigen.
- Die Mängelberichte werden durch den Vollzugsdienst unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zur weiteren Überwachung der Mängelbeseitigung übersandt.

(2) Aus dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Erforschung von Ordnungswidrigkeiten und Treffen von unaufschiebbaren Anordnungen nach § 53 Abs. 1 OWiG, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Dazu gehört die Feststellung der Person zum Zwecke der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit mit folgenden Maßnahmen nach den Bestimmungen des § 163b Strafprozessordnung:

- Anhalten
- Befragen der Person
- Aufforderung, sich auszuweisen
- Aushändigung mitgeführter Papiere.

Sofern die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, kann der Polizeivollzugsdienst hinzugezogen werden.

(3) Aus dem Polizeigesetz (PolG)

- Einzelanordnung und Weisung nach § 3 PolG
- Personenfeststellung zur Gefahrenabwehr oder Störungsbeseitigung § 27 PolG
- Sicherstellung nach § 37 PolG
- Beschlagnahme nach § 38 PolG
- Ersatzvornahme nach § 63 PolG.
- Durchsuchung von Sachen nach § 35 Nr. 1 PolG
- Unmittelbarer Zwang, beschränkt auf einfache körperliche Gewalt und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt §§ 63 - 66 PolG.

(4) Aus der Straßenverkehrsordnung (StVO)

- Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 StVO

Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist, können Sonderrechte in Bezug auf das

- Halten
- Parken
- Befahren sonstiger durch Verkehrszeichen gesperrter Wege

in Anspruch genommen werden.

- Zeichen und Weisungen an Verkehrsteilnehmer im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs (§§ 36 Abs. 1-4, 44 Abs. 2 StVO).

§ 5 Pflichten der Vollzugsbediensteten

Die Pflichten der Vollzugsdienste ergeben sich aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen:

- § 53 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG); Pflicht zur Erforschung von Ordnungswidrigkeiten.
- Pflicht zur Weitermeldung von Mängeln oder Missständen, die im Rahmen des Außendienstes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen i.S.d. Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit und zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen festgestellt werden oder von denen Kenntnis erlangt wird, an die zuständigen Stellen.

Bei Gefahr im Verzug haben die Vollzugsbediensteten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

- Als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft besteht die Verpflichtung, Strafanzeige zu erstatten, wenn bei der Erfüllung der übertragenen Aufgabenerledigung der Verdacht strafbarer Handlungen entsteht oder solche festgestellt werden.
- Machen die Vollzugsbediensteten während ihres Außendienstes Wahrnehmungen, welche umgehend das Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes (z.B. Straftaten), des Rettungsdienstes (z.B. Unfälle) oder der Feuerwehr (z.B. Brände) erfordern, so ist unverzüglich das Führungs- und Lagezentrum des Polizeivollzugsdienstes (FLZ) beim Polizeipräsidium Freiburg zu verständigen bzw. die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle – Integrierte Leitstelle (ILS) Waldshut.

In Fällen von besonderer Bedeutung ist auch die unmittelbare Führungskraft unverzüglich zu informieren. Bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte der benachrichtigten Stellen sind mögliche erste Maßnahmen zu treffen. Liegt eine Straftat vor, beschränken sich die Maßnahmen auf das Beobachten der Täterschaft, um eine konkrete Täterbeschreibung und Angaben zum Fluchtweg, ggf. auch zum Fluchtfahrzeug, machen zu können. Außerdem können eventuelle Zeugen des Tatherganges ermittelt werden.

§ 6 Aufgaben der Vollzugsbediensteten

(1) Innerhalb der Stadt Stühlingen ist der GVD überwiegend für die Kontrolle des ruhenden Verkehres, Kontrolle der Baustellen und Sondernutzungen, sowie sonstigen Ordnungsstörungen zuständig.

(2) Die Aufgaben ergeben sich aus § 1 und 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG).

(3) Den Vollzugsbediensteten obliegen innerhalb des Stadtgebietes Stühlingen zudem die nach § 125 PolG i.V.m. § 31 Abs. 1 DVO PolG übertragenen Aufgaben:

1. beim Vollzug von Gemeindesatzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde,
2. im Straßenverkehrsrecht
   a) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
   b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
   c) bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
   d) bei der Überwachung der Durchfahrtverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten,
   e) bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,

f) bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,
g) bei der Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr,

3. beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,

4. beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,

5. beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,

6. im Umweltschutz

a) beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
c) beim Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,

7. im Feldschutz

a) beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,
b) beim Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft und geschlossener Rebanbaugebiete,
c) beim Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft,
d) beim Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei,
e) beim Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,
f) bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge,
g) beim Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,

8. im Veterinärwesen

a) beim Vollzug von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,
b) beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz,
c) bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,

9. für sonstige Aufgaben

a) beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
b) beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
c) beim Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit,
d) beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
e) beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
f) beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
g) auf dem Gebiet des Sammlungswesens,
h) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
i) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes,

j) beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

(2) Mit Zustimmung des Regierungspräsidiums kann die Ortspolizeibehörde den gemeindlichen Vollzugsbediensteten weitere polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen.

(3) Werden dem gemeindlichen Vollzugsdienst Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 übertragen, so unterrichtet die Ortspolizeibehörde die örtlich zuständige Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes über den Umfang der Aufgabenwahrnehmung.

(4) Die Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c, Nr. 6 Buchst. b, Nr. 7 Buchst. b, d und f bedarf der Zustimmung der unteren Forstbehörde, soweit sich die Zuständigkeit der gemeindlichen Vollzugsbediensteten auf den Wald erstrecken soll.

§ 7 Verhalten der Vollzugsbediensteten

(1) Verhalten gegenüber der Bevölkerung

- Die Vollzugsbediensteten begegnen der Bevölkerung freundlich und sachlich. Sie sollen in jeder Situation Ruhe, Beherrschung und Umsicht wahren. Ein Einschreiten im Dienst darf nur unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen. Auf Verlangen sind grundsätzlich der Dienstausweis vorzuzeigen und der Name zu nennen.
- Im Außendienst beantworten die Bediensteten den Bürgerinnen und Bürgern Fragen, soweit dies möglich ist. Über den jeweiligen Einzelvorgang hinausgehende Rechtsauskünfte werden nicht erteilt. Es findet keine Rechtsberatung statt.
- Werden Bedienstete um polizeiliche Hilfeleistungen gebeten, die nicht in deren Aufgabenbereich fallen, ist die/der Hilfesuchende entsprechend zu informieren und unverzüglich das Führungs- und Lagezentrum des Polizeipräsidiums Freiburg zu verständigen.
- Über besondere Vorkommnisse ist unverzüglich der Innendienst, gegebenenfalls auch die unmittelbare Führungskraft zu unterrichten. Werden Bedienstete in Ausübung des Dienstes beleidigt oder tätlich angegriffen, sind nach Möglichkeit unmittelbar nach der Gefahrenabwehr Zeuginnen oder Zeugen zu ermitteln und deren Personalien aufzunehmen. Vorfälle sind schriftlich zu dokumentieren. Eventuelle Strafanträge sollen zeitnah gestellt werden.
- Über Angelegenheiten, die den Bediensteten bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt geworden und die ihrer Natur nach nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit dauert auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses an.

(2) Verhalten vor Gericht

- Als Zeuge vor Gericht treten die Vollzugsbediensteten grundsätzlich in Uniform auf, wenn die Verhandlung während der Dienstzeit stattfindet. Andernfalls ist eine andere Bekleidung zu wählen, die der Würde des Gerichts entspricht.
- Auf Gerichtsverhandlungen, zu denen die Mitarbeitenden als Zeugen geladen sind, haben sie sich gründlich vorzubereiten. Dazu haben sie die dienstlichen Unterlagen vor der Verhandlung einzusehen.

- Über Angelegenheiten, auf die sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder die allgemeine Schweigepflicht bezieht und über innerdienstliche Angelegenheiten, dürfen die Vollzugsbediensteten ohne vorherige Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Aussagegenehmigungen sind auf dem Dienstweg zu beantragen.

- Eine generelle sachliche Aussagegenehmigung besteht für alle Ordnungswidrigkeitenverfahren, mit deren Erforschung und Ahndung die Mitarbeitenden betraut waren.

(3) Einschreiten

Bei einem notwendigen Einschreiten aufgrund eines Ordnungsverstoßes sind die nachfolgenden Verhaltensregeln unbedingt zu beachten:

- Oberste Priorität beim Einschreiten hat die Eigensicherung.
- Es ist in jeder Situation die Würde des Menschen zu achten; dies gilt insbesondere bei Zwangsmaßnahmen.
- Weisungen sind eindeutig, bestimmt und höflich zu erteilen sowie sachlich zu begründen.
- Die eingeleiteten Maßnahmen müssen immer auf eine Deeskalation der Situation ausgerichtet sein.
- Ein Einschreiten hat unter Beachtung der geltenden Rechtslage und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen. Das heißt insbesondere, dass in jedem Fall nur das mildeste Erfolg versprechende Mittel zur Anwendung kommen darf.
- Außerdem muss der Erfolg, also die Beseitigung der angetroffenen Störung bzw. deren künftige Vermeidung, im Verhältnis zu der getroffenen Maßnahme stehen.
- Werden mehrere Rechtsnormen verletzt, ist eine Gewichtung vorzunehmen.
- Jede getroffene Maßnahme ist der betroffenen Person gegenüber zu begründen.
- Bei der Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten ist das Opportunitätsprinzip unter Berücksichtigung der amtsinternen Vorgaben anzuwenden.

(4) Unregelmäßigkeiten im Dienst

- Dienstliches Fehlverhalten kann arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Abmahnung oder Kündigung entsprechend den städtischen Richtlinien bzw. den arbeits- und tarifrechtlichen Regelungen nach sich ziehen.

- Vorgehen bei Unregelmäßigkeiten:

1. Vorkommnis: Gespräch
2. Vorkommnis: schriftliche Stellungnahme
3. Vorkommnis: schriftliche Stellungnahme und Androhung arbeitsrechtlicher Schritte

Jedes weitere Vorkommnis führt zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen (z. B. Abmahnung).

Definition Vorkommnis: Dienstliches und/oder persönliches Fehlverhalten.

Bei festgestellten Straftaten (z.B. Begünstigung im Amt, Unterschlagung) findet diese Vorgehensweise keine Anwendung.

§ 8 Zusammenarbeit mit dem staatlichen Polizeivollzugsdienst

(1) Erkennen die Vollzugsbediensteten während ihrer Streifengänge Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbestände, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen oder werden sie von Passanten auf Handlungen hingewiesen, die ein umgehendes vollzugspolizeiliches Tätigwerden erfordern, so ist das Polizeirevier Waldshut-Tiengen oder der Polizeiposten Wutöschingen unverzüglich zu verständigen.

Dabei ist sicherzustellen, dass der Vollzugsdienst unter Umständen bis zum Eintreffen der Polizei am Ort des Geschehens verbleibt, um die ermittelnden Polizeibeamten durch Zeugenaussagen bei der Erforschung des Sachverhalts zu unterstützen.

(2) Werden bei der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten Straftatbestände ersichtlich, so ist mit einer entsprechenden Sachverhaltsschilderung ein schriftlicher Bericht an das Polizeipräsidium Freiburg zur Übernahme der weiteren Bearbeitung zu fertigen.

(3) Im Rahmen der dienstlichen und personellen Möglichkeiten ist das Ersuchen des Polizeivollzugsdienstes um Unterstützung nachzukommen, soweit es sich um Sachverhalte handelt, mit deren Überwachung auch der Vollzugsdienst betraut ist.

(4) In einer eilenden oder Notfallsituation verständigt der Vollzugsdienst das Führungs- und Lagezentrum des Polizeipräsidiums Freiburg über die Notrufnummer 110.

§ 9 Arbeitszeiten des Vollzugsdienstes

(1) Die Bediensteten leisten die jeweilige Außendienstzeit grundsätzlich ohne Unterbrechungen. Eine Vor- bzw. Nachbereitungszeit (Rüstzeit, Aufwand für Erledigung von Verwaltungs- und Schreibarbeiten etc.) wird im notwendigen Umfang zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich sollte die Dienstzeit nicht früher als 15 Minuten vor Dienstbeginn begonnen werden und nicht später als 15 Minuten nach der Dienstzeit beendet werden. Die gesetzlich bzw. tarifvertraglich vorgeschriebenen Pausen sind einzuhalten. Teilzeitbeschäftigte mit einer Arbeitszeit von weniger als 6 Stunden haben keinen Pausenanspruch.

Die Arbeitszeit der Vollzugsbediensteten richtet sich nach den tarifrechtlichen Bestimmungen und nach dem Arbeitsvertrag. Die Einteilung der Schichten wird flexibel nach Bedarf bzw. nach Beurteilung der Lage festgelegt.

(2) Abweichungen von der regelmäßigen Außendienstzeit werden im Einzelfall bei Bedarf durch die Leitung des Hauptamtes (z.B. bei extremen Witterungsverhältnissen wie Hitze, Kälte, Sturm, Schnee oder Glatteis) entschieden.

(3) Die Vollzugsbediensteten sind bei Vorliegen dienstlicher Belange verpflichtet, auch über die in der Arbeitszeitregelung für den Außendienst ausgewiesenen Dienstzeiten hinaus Dienst zu leisten.

§ 10 Dienstkleidung des Vollzugsdienstes

(1) Die Präsenz des Vollzugsdienstes hat eine wesentliche Wirkung auf Bürgerinnen und Bürger. Das Bild des Vollzugsdienstes wird durch das öffentliche Auftreten der Vollzugsbediensteten in Uniform geprägt. Das Tragen von Dienstkleidung dient der Erkennbarkeit der Vollzugsbediensteten in der Bevölkerung.

Sie haben den Außendienst in vollständiger Dienstkleidung einschließlich Kopfbedeckung wahrzunehmen und dabei auf sauberes und korrektes Aussehen zu achten. Bei außergewöhnlicher Wetterlage reicht es, wenn die Kopfbedeckung lediglich mitgeführt wird. Das Tragen von ziviler Kleidung ist bei Vorliegen besonderer persönlicher Umstände sowie im Einzelfall für die Wahrnehmung bestimmter Dienstaufgaben oder soweit ein sonstiges dienstliches Bedürfnis besteht, zulässig. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Hauptamtsleitung.

(2) Die Dienstkleidung wird vom Arbeitgeber zentral beschafft, darüber wird ein Verzeichnis geführt. Grundsätzlich erhält jede Bedienstete und jeder Bedienstete neue Dienstkleidung. In Ausnahmefällen (z. B. während der Einarbeitungszeit oder bei Lieferengpässen) kann auch einwandfreie gebrauchte Kleidung ausgegeben werden. Kleidungsstücke werden grundsätzlich im Tausch „Neu gegen Alt" bzw. gegen schriftliche Verlustmeldung ersetzt. Die Dienstkleidung ist während der Tätigkeit, für die sie bestimmt ist, dauernd zu tragen. Außerhalb der Dienstzeit darf sie nicht getragen werden. Die Bediensteten entscheiden selbst, welche Teile der Dienstkleidung getragen werden.

Die Bediensteten haben auf den ordnungsgemäßen Zustand und Sauberkeit der Dienstkleidung zu achten. Beim Ausscheiden aus dem Dienst oder sofern der Grund für die Zuteilung der Dienstkleidung entfällt, ist diese unaufgefordert der Dienststelle zurückzugeben. Zur Uniform sind ausschließlich einfarbig dunkle Schuhe (bevorzugt schwarz) zu tragen, die den arbeitssicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Grundsätzlich sind sie vom Arbeitgeber zu beschaffen. In besonderen Fällen kann die Beschaffung der Schuhe auch durch den Vollzugsbediensteten selbst erfolgen.

Private Kleidungsstücke dürfen nur zur Uniform getragen werden, wenn diese nicht sichtbar sind. Generell werden zur Uniform dunkle Socken/Strümpfe getragen.

§ 11 Ausrüstung des Vollzugsdienstes

(1) Die Vollzugsbediensteten haben bei ihren Überwachungstätigkeiten u.a. ein Erfassungsgerät, den Dienstausweis, und ein Maßband mitzuführen. Bei weiteren Tätigkeiten nach §31 DVO PolG kann der Vollzugsdienst mit Handschließen, Reizstoffsprühgerät RSG4 und Einsatzstock Kurz Ausziehbar ausgestattet werden.
(2) Dienstliche Ausrüstungsgegenstände, die zur Verfügung gestellt werden, sind pfleglich zu behandeln. Nach Dienstende sind diese (soweit möglich) in den persönlichen Spinden zu verschließen.
(3) Dienstliche Ausrüstungsgegenstände dürfen nicht durch eigene Gegenstände ergänzt werden. Dies gilt insbesondere für Waffen und andere Gegenstände der Selbstverteidigung (z.B. Pfefferspray).

§ 12 Dienstfahrzeuge des Vollzugsdienstes

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgabenstellungen steht aktuell kein Dienstfahrzeug zur Verfügung.

Die Gemeindevollzugsbediensteten können die privaten Kfz als Dienstfahrzeuge zulassen und dienstlich nutzen.

§ 13 Schadens- und Verlustmeldung

Schäden an Dienstkraftfahrzeugen oder deren Ausstattung, an Ausrüstungsgegenständen und Dienstkleidung sowie der Verlust von Dienstkleidung oder Ausrüstungsgegenständen sind unverzüglich schriftlich zu dokumentieren und unverzüglich an die Hauptamtsleitung bzw. deren Stellvertretung zu melden.

§ 14 Schulung und Fortbildung

Die Vollzugsbediensteten sind verpflichtet, an allen von der Dienststelle fachspezifisch angebotenen Fortbildungen teilzunehmen.

Dazu gehören auch Wiederholungsveranstaltungen. Es gehört auch zu ihren Pflichten, sich eigenverantwortlich und selbständig das erforderliche Fachwissen anzueignen und dieses zu erweitern. Darüber hinaus sind die Vollzugsbediensteten verpflichtet, auf Weisung der Vorgesetzten an Fortbildungsseminaren teilzunehmen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Stühlingen, den 30.04.2025

Joachim Burger
Bürgermeister